

## **Verordnung über die Ausweisung der Kreisoberpfarrstellen**

Vom 13.12.2000 (ABl. Anhalt 2001 Bd. 2, S. 25), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung der Kreisoberpfarrstellen am 13.1.2010.

*Auf Grund von § 59 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:*

**§ 1.** <sup>1</sup>Die nach dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vorgesehenen Kreisoberpfarrstellen (vergl. Anlage 1 und § 8 Abs. 4 des genannten Kirchengesetzes) werden auf Grund von § 6 Abs. 2 Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union als Pfarrstellen nach A 14 ausgewiesen. <sup>2</sup>Werden andere Gemeindepfarrstellen durch eine Kreisoberpfarrerin oder einen Kreisoberpfarrer besetzt, so gelten diese Stellen stattdessen für die Zeit dieser Besetzung als Pfarrstellen nach A 14. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Pfarrstellen des Vorstehers der ADA und des Landesdiakoniepfarrers (vergl. Anlage 2 des genannten Kirchengesetzes).

**§ 2.** Die Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.